

13K 545/38

Jahresgebühr Wiener Magistrat - Magistrats - Abteilung 21/I

Mag.Abt.21/I - II G 5/38

130 754

Vorstehende Aktenbezeichnung ist Bezirksgericht Leopoldsdorf
Eingaben und Rückschreiben in der Engel. am 30. JUNI 1938
Anschrift und auch auf dem Briefumschlag anzuführen.

130 754

*Wuchwinkelt
bei Oberst
am 12.11.*

fach, mit Beilagen
Halbschriften.

Bezirksgericht
Aufkündigung.

*Vgl. 15
31.7*
Leopoldsdorf

Aufkündigender Teil:

Die Stadt Wien durch den Vorstand
der Magistratsabteilung 21/I
Dr. Ferdinand H o l z e r
Obermagistratsrat
I., Bartensteingasse 7.

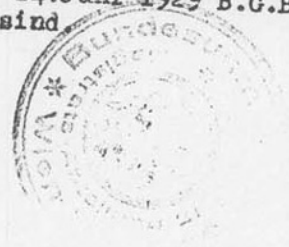
Kündigungsgegner:

Gaspar Simon,
Handelsagent,
II., Ybsstrasse 31/33,
Stiege 3/3

Die Stadt Wien kündigt dem Kündigungsgegner die ihm in Bestand gegebene
aus Zimmer, Kabinett, Vorzimmer, Küche samt
Zugehör bestehende Wohnung Nr. 3 ~~XXXXXX~~ des städt. Hauses
II., Ybsstrasse 31/33, Stiege 3 vertragsmäßig
14 tägig für den 31. Juli 1938 auf und beantragt:

Das Bezirksgericht wolle dem Kündigungsgegner diese Aufkündigung mit dem
Auftrage zustellen, den obbezeichneten Bestandgegenstand zur entsprechenden
Zeit d.i. am 1. August 1938 12 Uhr
mittags bei Exekution der Stadt Wien geräumt zu übergeben oder gegen die Auf-
kündigung Einwendungen anzubringen.

Das gegenständliche Haus wurde auf Grund der Baubewilligung vom
20. April 1927 im Jahre 1928 erbaut, daher
die aufgekündigten Räume gem. § 1 Abs. 2 Zl. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922
B.G.Bl. 872 (14. Juni 1929 B.G.Bl. 200) von den Bestimmungen dieses Gesetzes
ausgenommen sind.



Der Abteilungsvorstand:

[Signature]
Ober Magistratsrat.

754/38
4

An das

A M T S



Bezirksgericht

Bezirksgericht Leopoldstadt

Eingel. am 12. SEP. 1938 Uhr Min Leopoldstadt
fach, mit Beilagen

Halbschriften.

Betreibende Partei:

Verpflichtete Partei:

Die Stadt Wien durch den
Vorstand stellvertreter
der Magistratsabteilung 21

Gaspar Simon,
Handelsagent,

Herrn Dr. Josef Jaksch

II. Bez., Ybbsstrasse

Magistratsrat

Nr. 31/33

I., Bartensteingasse 7.

Stiege 3 Tür Nr. 3

Wegen zwangsweiser Räumung

Mit 1 Beilage.

Exekutionstitel: Auf Grund der gerichtlichen rechtskräftigen ~~Kündigung~~ ^{Vergleiches} Kündigung vom
28. Juli 1938

Geschäftszahl ~~K 13 G 754/38~~
hätte die verpflichtete Partei die gekündete Wohnung - ~~das gekündete~~
~~Geschäftslokal~~ - Nr. 3 im Hause
II. Bez., Ybbsstrasse
Nr. 31/33

Stiege 3

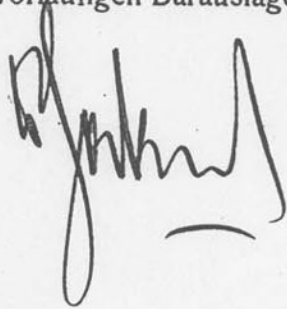
am 31. August 1938

mittags 12 Uhr, räumen müssen.

Nachdem dies nicht geschehen ist, so
stelle ich folgenden

Antrag: Das Bezirksgericht wolle die sofortige
exekutive Delogierung der gekündeten
Partei aus der von ihr innehabenden
Wohnung - ~~dem Geschäftslokal~~ -
Nr. 2 des Hauses II. Bez.,
Ybbsstrasse Nr. 31/33
Stiege 3

durch das Vollstreckungsorgan über
Anmelden eventuell unter polizeilicher
Assistenz verfügen. An Kosten werden
verzeichnet die vorläufigen Barauslagen:
2 RM 07 Rpf.



M. Abt. 21/I _____ 19__.

Anmelden
untergezeichnet

Städtische Wohnhausanlage:

II Hofbofstr 31/33

Stiege 3 Stock 3 Tür 3
Freiwerdende Wohnung.

Wien, den 12 Sept 38

1.) An die M. Abt. 21/1/2.

Obige Wohnung bestehend aus 1 Zi / 1 Ka, Kl, Vorr. _____

Ausmaß 52 m², wird mit 1/9 38 sur Wiedervermietung frei.
Der monatliche Mietsins setzt sich wie folgt zusammen:

Pauschalsins und Betriebskosten	<u>14</u> RM <u>67</u> Rpf
Mietaufwandsteuer	<u>1</u> RM <u>918</u> Rpf
Hausgroschenabgabe	<u>1</u> RM <u>39</u> Rpf
Wasser - und Coloniagebühr derzeit	<u>2</u> RM <u>24</u> Rpf
Zuschlag für Badezimmer	_____ RM _____ Rpf
Stockwerkezuschlag	_____ RM _____ Rpf

Zinsrückstands: _____ RM _____ Rpf. 22 RM 31 Rpf

Früherer Mieter: Simon Gaspar

Bemessungsgrundlage für die Mietaufwandsteuer 1040 K.

2.) An die B.B.W.H.
Zur Löschung der Zinsvorschriftung mit 1/9 38 wegen Leerstehung.

3.) Herrn Hausinspektor Keller sur Überwachung der ordnungsgemäßen und termingerechten Räumung.

Der Abteilungsvorstand:

Obermagistraterat

Wien, den _____

Über Neuvermietung der Wohnung an _____

mit _____ 1938.

A u f s u b e h a l t e n .

Der Abteilungsvorstand:

Videat:
Referat 3 zur Vormerkung.
Kündigungsgründe:

Obermagistratsrat

Bei allen Eingaben ist nachstehende
Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl: 13 C 754/38/4

Bewilligung der zwangsweisen Räumung.

Auf Grund der Aufkündigung K
des hg. Vergleiches vom 28.7.38 13 C 754/38/3

wird der betreibenden Partei

Stadt Wien, durch die Mag. Abt. 21/1 Wien 1. Bartensteingasse 7

wider die verpflichtete Partei

Simon Gaspar Handelsagent in Wien 2. Ybbsstrasse 31/33

die zwangsweise Räumung der von der
verpflichteten Partei gemieteten Wohnung Nr 3

im Hause Wien 2. Ybbsstrasse 31-33 Stiege 3

bewilligt.

Die Räumung ist ~~unverzüglich~~ nach Anmelden vorzunehmen.

Kosten RM 2.07

Bezirksgericht Leopoldstadt

II. Schiffamtsgasse 12.9.38

Wien, am _____

Dr. Julian Ozerkewski
für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Faller der Geschäftsabteilung



ZV.

1. der betr. Partei
2. der verpl. Partei bei Vornahme der Räumung mit Schrifts.
3. 4. der Gemeinde und Sicherheitsbehörde.

Mag.-Abt. 21/1

stätt. Wohnhäuserverwaltung

Eingel. am 14. SEP. 1938

Z. 21/I

Exekutionsabteilung.

Mitteilung an die Gemeinde- und Sicherheitsbehörde.

Die zwangsweise Räumung wird am 18.9.38 mittag 15 Uhr vom
gefertigten Vollstreckungsorgane vollzogen werden.

Bezirksgericht Leopoldstadt,

Vollzugsabteilung.

Wien, am 12.10.1938

Zur Nachricht: In Exekutionssachen beträgt die Rekursfrist 8 Tage. Bei Bezirksgerichten können Rekurse von Parteien, die nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, auch mündlich zu Protokoll angebracht werden; schriftliche Rekurse müssen mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein.

Wenn nach dem Begehren des Antragstellers mit der Räumung bis auf sein Anmelden gewartet oder die Räumung unter seiner Beteiligung vorgenommen werden soll, muß die Vornahme der Räumung vom Antragsteller binnen vierzehn Tagen nach dem Eintritte der in der Aufkündigung im Räumungsauftrage oder im Urteile über die Einwendungen für die Räumung bestimmten Zeit bei diesem Gerichte begehrt werden. Bei Versäumung dieser Frist tritt die Aufkündigung, der Räumungsauftrag oder das Urteil, vorbehaltlich des über den Kostenersatz ergangenen Ausspruches außer Kraft.